

Anfragen SV 19.09.2022

Anfrage SV Laube: Tagespflegepersonen

Durch die Diskussion im JSSK zu unserem Antrag „Kindertagespflege in Oestrich-Winkel stärken“ haben sich innerhalb unserer Fraktion einige Fragen ergeben, um deren Beantwortung ich bitte:

1. Wie groß ist zur Zeit der Pool, aus dem Tagesmütter in unserer Stadt vermittelt werden können und mit wie vielen Tagespflegepersonen hat die Stadt Oestrich-Winkel einen Kooperationsvertrag (auch außerhalb von Oe-Wi)?

Derzeit gibt es ca. 25 Tagesmütter im Rheingau, davon eine Tagesmutter in Oestrich-Winkel. Die Begleitqualifikationen finden sechsmal pro Jahr im Bürgerzentrum statt. Dem Familienbüro sind weitestgehend alle Tagesmütter bekannt.

2. Wie wird dafür geworben?

Die Vermittlung Tagesmütter ist bekannt, regelmäßige Beratungen finden telefonisch statt.

3. Wie viele Kinder werden aktuell in Oestrich-Winkel durch Tagesmütter betreut?

Ca. 10 Kinder aus Oestrich-Winkel werden derzeit von einer Tagesmutter betreut.

4. Wie viele Kinder aus Oestrich-Winkel werden derzeit über den Rheingau-Taunus-Kreis von Tagespflegepersonen aus anderen Kommunen betreut?

Ca. drei Kinder werden bei der Tagesmutter in Oestrich-Winkel betreut, weitere Kinder werden von Tagesmüttern im gesamten Rheingau betreut.

Die Tagesmütter, die an den Begleitqualifikationen teilnehmen, haben sämtlich einen Vertrag mit dem Rheingau-Taunus-Kreis.

Nachfrage SV C. Sinß: Wie unterstützt die Kommune Tagesmütter-/eltern bei der Suche nach geeigneten Betreuungsräumlichkeiten?

Antwort: Die Betreuung durch Tagesmütter erfolgt in der Regel in der eigenen Wohnung bzw. in bereits vorhandenen Räumen.

Anfrage SV Prasser-Strith: Energieeinsparverordnung

Das Bundeskabinett hat im August eine umfangreiche Energieeinsparverordnung erlassen, die dazu dient, den Strom- und Gasverbrauch zu reduzieren. Adressiert sind diese an öffentliche Körperschaften, Unternehmen und private Haushalte.

Durch welche kurz- und mittelfristig umsetzbaren Maßnahmen möchte der Magistrat das Ziel der 20% Reduktion erreichen?

Mittels Dienstanweisung wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt auf die neuen gesetzlichen Vorgaben aufmerksam gemacht und zu deren Einhaltung aufgefordert. Die Inhalte der zwei Verordnungen wurden über eine Tischvorlage in der Magistratssitzung am 12. September 2022 mitgeteilt.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus enthielt die Dienstanweisung auch folgende Punkte:

- Überprüfung und ggf. Anpassung der Einstellungen und Betriebszeiten von Lüftungs- und Klimaanlage
- Aufforderung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aktiv auf die Einsparung von Wasser und Energie zu achten. Als Unterstützung werden dazu noch Einspartipps verteilt. Außerdem ist die Verteilung einfacher Folienthermometer geplant.
- Vom 1. Oktober bis zum 31. März besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Vorgesetzten an vier Tagen in der Woche im Homeoffice zu arbeiten.

Nachfrage SV C. Sinß: Wird den Mitarbeiter/innen nur aus Gründen der Energieeinsparung bis zu vier Tagen die Woche mobile Arbeit gewährt, was für diese im Gegenzug auch eine zusätzliche Energiekostenbelastung bedeutet oder wird den Mitarbeiter/innen dieses Recht auf mobile Arbeit an bis zu vier Tagen die Woche auch nach dem 31. März gewährt?

Antwort: Ab dem 01.04.2023 gilt die bestehende Dienstanweisung „Flexible Arbeit“ vom 07. Oktober 2021

Und gilt dieses Recht für alle Mitarbeiter/innen bzw. welche Bereiche sind davon ausgenommen?

Antwort:

Geregelt in §4 – Voraussetzungen – der Dienstvereinbarung „Flexible Arbeit“:

(1) Flexibles Arbeiten darf nur dann vereinbart werden, wenn die tätigkeitsbezogenen und die persönlichen Voraussetzungen hierfür gleichzeitig vorliegen.

(2) Für flexibles Arbeiten kommen nur solche Aufgaben in Betracht (Tätigkeitsbezogene Voraussetzungen), die dafür geeignet sind, das heißt, die ohne Präsenzpflicht erfüllt werden können. Insbesondere sind dies solche Aufgaben, die eigenständig und ohne persönliche Kommunikation bei Anwesenheit erfüllt werden können. In der Regel sind Aufgaben für flexibles Arbeiten geeignet, wenn sie

a. mit einem hohen Grad an Autonomie verbunden sind (z.B. im konzeptionellen oder im kreativen Bereich),

b. selten eine spontane und tiefergehende Kommunikation mit anderen Beschäftigten erfordern oder die Kommunikation durch die vorhandenen Kommunikationsmittel sichergestellt ist.

c. der Rückgriff auf schriftliche Unterlagen bzw. sonstige Informationen durch die vorhandenen Kommunikationsmittel sichergestellt ist, oder dies nur in einem unerheblichen Umfang und nur selten erforderlich ist,

d. sie die Anwesenheit am Arbeitsort in der Dienststelle nicht aus der Natur der Sache heraus erfordern. Die Anwesenheit ist in der Regel z.B. beim Umgang mit Auszubildenden erforderlich oder bei zeitkritischen Aufgaben, die eine Erledigung aus der Ferne nicht erlauben.

f. eine gemeinsame Sachbearbeitung mit anderen Beschäftigten ohne Qualitäts- und/oder Quantitätseinbußen sichergestellt ist.

Die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen sind in großem Umfang nicht in den Arbeitsbereichen von HUFAD, Sozialstation - Tagespflege, Ordnungspolizei, Kindergärten, Mehrgenerationenhaus, Grundschule, Hausmeister, Bürgerbüro, Tourist-Info, Forst, Freibad, Brentanoscheune, Jugendpflege, Baubetriebshof gegeben, ausgenommen sind hier nur die verwaltungstätigen Arbeiten in der jeweiligen Bereiche.

Anfrage SV Dr. Möller: Neue Fördermöglichkeit zur Sanierung von Sportstätten

Mit dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" (SJK) unterstützt das neu gegründete Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ab sofort Kommunen erneut, Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen, sozialen Stadtentwicklung anzugehen.

Die finanzierten Projekte müssen eine hohe Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel vorweisen.

Förder-Schwerpunkt liegt bei Sportstätten.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, bei Kommunen in Haushaltsnotlage 75 Prozent.

Daher fragen wir an, ob dieses Förderprogramm zur ganzheitlichen Sanierung (Wände/Dach etc.) der Hallgartener Turnhalle oder anderer Sportstätten in Oestrich-Winkel nutzbar ist, um nachhaltig die steigenden Energiekosten zu reduzieren bzw. eine wirksame Anpassung an den Klimawandel zu leisten.

Grundsätzlich ist das Förderprogramm für Sanierungsmaßnahmen bei der Hallgartener Turnhalle oder anderer Sportstätten in Oestrich-Winkel geeignet. Allerdings ist die Abgabefrist der Projektskizze der 30. September und bis spätestens 21. Oktober muss ein Ratsbeschluss vorgezeigt werden. Dies ist zeitlich leider nicht machbar.

Momentan ist auch unklar, inwieweit die Förderung in Zukunft wieder angeboten wird.

Anfrage SV Reichbauer: Umsetzungsstand des Antrags „Ende der Steinzeit“ vom 08.11.2021

Hintergrund

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.11.2021 beschlossen:

Der Magistrat wird beauftragt, inhaltliche Grundlagen zu ermitteln und Möglichkeiten zur Umsetzung einer gärtnerischen Gestaltungssatzung zu prüfen und den Entwurf einer Gestaltungssatzung vorzubereiten. Ziel ist es, das Anliegen von Kiesbeeten, Schotterflächen – teilweise auch unter der Bezeichnung monotone Steingärten publiziert - einzudämmen. Das Ergebnis der Prüfung und ein Vorschlag einer entsprechenden Gestaltungssatzung ist der Stadtverordnetenversammlung bis Jahresende vorzulegen.

Wir haben zur Umsetzung dieses Stadtverordnetenbeschlusses folgende Fragen:

Generell stellt sich die Frage: Hat der Magistrat die Umsetzung des Antrags seit dem 8. November 2021 in irgendeiner Form in Angriff genommen?

Besonders bitten wir um Auskunft zu den folgenden Fragen:

1. Hat der Magistrat die Erarbeitung einer Gestaltungssatzung geprüft? Wenn ja mit welchem Ergebnis?
2. Gibt es den Entwurf einer gärtnerischen Gestaltungssatzung? Wenn nein, warum nicht?
3. Wann gedenkt der Magistrat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung umzusetzen und sie über die Ergebnisse zur Erstellung einer gärtnerischen Gestaltungssatzung zu informieren?
4. Wie gedenkt der Magistrat Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, Alternativen zu den Schottergärten zu erkennen und umzusetzen?
5. Ist die Bereitstellung von Informationen, wie in anderen Kommunen bereits erfolgt, zu „blühenden Vorgärten“ geplant? Diese können und sollten Informationen über Bodensubstrat, Quellen regionalen Saatguts, die geeigneten Zeitpunkte zum Setzen der Pflanzen und deren Pflege enthalten.

Ergänzend wurde der Magistrat in diesem Stadtverordnetenbeschluss gebeten, bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses Umwelt, Planen, Bauen – Bezugnehmend auf den Beschluss 2019/87 aus 2019 eine Reihe weiterer Fragen zu beantworten:

Wir bitten um Beantwortung dieser ergänzenden Fragen:

- a. In welchen seitdem beschlossenen Bebauungsplänen Kies- und Schottergärten untersagt wurden,
- b. Welche Vorschläge der Magistrat erarbeitet hat, wie bestehende Schottergärten zurückgebaut werden können
- c. Welche Anstrengungen der Magistrat unternommen hat, im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne Eigentümer bestehender Kies- und Schottergärten zu informieren, welche Vorteile die Umwidmung von Kies- und Schottergärten in naturnahe Gärten hat.
- d. Welche öffentlichen Flächen die Stadt identifiziert und wo sie bereits entsprechend tätig geworden ist, um diese zu entsiegeln und ökologisch aufzuwerten.
- e. Was hat der Magistrat in diesem Zusammenhang unternommen; damit die übermäßige Versiegelung gärtnerisch genutzter Flächen vermieden werden kann.

Aufgrund des enormen Umfangs dieser Anfrage und der eingeforderten detaillierten Darlegungen ist eine seriöse Beantwortung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Fragen werden mit hoher Priorität bearbeitet und die Antworten sobald als möglich nachgereicht. Alternativ wäre zu erwägen, das Thema im zuständigen Fachausschuss zu erörtern, wo eine deutlich umfangreichere Befassung möglich wäre als bei einer schriftlichen Antwort. Hierzu wird um kurze Rückmeldung gebeten.

Anfrage SV Reichbauer: Angebote von Projektierern zum Bau von Windrädern auf den Vorrangflächen des Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen

In der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde auf unsere Anfrage mitgeteilt, es habe vier Anfragen von zwei Projektierern zur Entwicklung von Windrädern gegeben.

Hierzu hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgende Fragen:

1. Wie konkret waren die Anfragen der Projektierer? Bitte Auskunft bezogen auf jedes Einzelne der vier Angebote.

VSB Neue Energien Deutschland GmbH: Eher unkonkret (Schriftliche Anfrage mit beigefügter Broschüre)

Axma Wind GmbH 1. Anfrage: Unkonkret (Nachfrage per Mail)

Axma Wind GmbH 2. Anfrage: Unkonkret (Nachfrage per Mail)

RES Deutschland GmbH: (Schriftliche Anfrage mit beigefügter Broschüre)

2. Haben die Angebote konkrete Vorstellungen über benötigte Fläche, die Zahl der geplanten Windräder enthalten? Bitte Auskunft bezogen auf jedes Einzelne der vier Angebote.

Alle vier: Nein.

3. Enthielten die Angebote konkrete Summen, die Projektierer bereit wären an die Stadt Oestrich-Winkel für die Erstellung von Windrädern zu zahlen?

Alle vier: Nein.

4. Wenn ja, wie schätzt der Magistrat die vier Angebote ein? Bitte Einschätzung bezogen auf jedes der vier Angebote.

VSB Neue Energien Deutschland GmbH: Einschätzung schwierig, da es sich lediglich um eine Werbebroschüre handelt. (Interessante Schlagwörter der Broschüre: individuelle Ökostromtarife, lokale Auftragsvergabe, Sponsoring/Spenden für lokale Vereine und Bildungsprojekte, Bürgerbeteiligung)

Axma Wind GmbH 1. Anfrage: Einschätzung schwierig, da es sich nur um eine kurze Interessensbekundung handelt.

Axma Wind GmbH 2. Anfrage: Einschätzung schwierig, da es sich nur um eine kurze Interessensbekundung handelt.

RES Deutschland GmbH: Einschätzung schwierig, da es sich lediglich um eine Werbebroschüre handelt.

Anfrage SV Bleuel: Zukünftige Oberflächenbeschaffenheit bei öffentlichen Parkplätzen

Der Klimawandel führt zu steigenden Temperaturen. Dabei wird das Mikroklima in bebauten Gebieten auch von den vorhandenen Oberflächen und Materialien beeinflusst. Insbesondere Stein und Beton wirken sich hier negativ aus. Außerdem stört die Versiegelung von Flächen die Bildung von Grundwasser. Im Hinblick auf eine Maßnahme in der erforderlichen Klimafolgenanpassung habe ich deshalb folgende Fragen:

1. Nach welchen Gestaltungsrichtlinien wird der Magistrat bei der zukünftigen Anlage öffentlicher Parkplätze deren Befestigung vorsehen?

ALLE (privat und öffentlich) neu zu versiegelnde Flächen auch nach Abbruch (auch Parkplätze) unterliegen gemäß der **Entwässerungssatzung** einer Einleitbeschränkung von 12 Liter pro Sekunde pro Hektar. Hier ist eine Berechnung der Versiegelung anhand der Art des Pflasters durchzuführen, in der ein Rückhaltevolumen festgestellt wird. Dieses Rückhaltevolumen ist vorzuhalten und ein Drosselorgan gemäß der angeschlossenen Fläche einzubauen.

Dies wurde ehemals beschlossen, um eine zusätzliche Überbelastung der Kanäle sowie Regenrückhalte- oder Regenüberlaufbecken zu vermeiden und um Überschwemmungen bei Starkregen vorzubeugen.

Gleiches gilt bei Einleitungen in die Bäche (s. Fuchshöhl oder Scharbel). Hier besteht sogar eine Auflage durch das Regierungspräsidium von 10 Litern pro Sekunde pro Hektar, die auch für die Straße sowie den neu zu gestaltenden Parkplatz/ Quartiersplatz gilt.

Eine Versickerung des Regenwassers von Parkplätzen ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, hierfür sind Versickerungsuntersuchungen durchzuführen.

2. Wird zur Beschattung der Flächen zukünftig die zumindest teilweise Überbauung mit Solaranlagen geplant (sofern in gestalterischer Hinsicht zulässig)?

Bisher gibt es hierzu keine Planungen, wird aber in Ausführung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zum Solar-Konzept vom 11.07.2022, dort Ziffer 6, Berücksichtigung finden.

Anfrage SV Bleuel: Sicherung der Bäche

Bei einer Besichtigung des Pfingstbachs zwischen Bereich Dr.-Rody-Straße und Mühlweg am 2. August 2022 waren zahlreiche bauliche Vorhaben bis an das Bachufer und auch über den Bach hinweg zu erkennen. Außerdem finden sich dort sehr zahlreiche Saugrohre zur Entnahme von Wasser aus dem Bach durch die Anlieger. Insbesondere Pumpgeräusche hört man im Sommer aber auch an anderen Stellen und an anderen Bächen, insbesondere entlang der Gärten.

Im Hinblick auf mögliche Starkregenereignisse und Überflutungsgefahr infolge von Behinderungen der Bachläufe einerseits und Sicherstellung minimaler Wassermengen andererseits habe ich dazu folgende Fragen:

1. Sind die festgestellten Auffälligkeiten zulässig bzw. genehmigt?

Wichtiger Inhalt zum Schutz des Gewässers Pfingstbach ist, dass entlang der linken Bachseite ein 5 m breiter Streifen (entlang der oberen 10-15 m Bachstrecke sogar noch deutlich breiter) für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (BauGB § 9 (1) Nr. 25a + (6)) festgesetzt ist.

Es herrschte bei den Vertretern der Stadt und der UWB darüber Einigkeit, dass sämtliche baulichen Anlagen innerhalb der Flächen zur Bepflanzung vermutlich nicht zulässig sind. Eine Prüfung ist erforderlich.

Ebenfalls geprüft werden sollte, ob die Erdauffüllungen zulässig sind. Voraussichtlich liegt ein Verstoß gegen die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen vor. Im Hinblick auf die Unterhaltungspflicht der Kommune wurde ferner die Stadt Oestrich-Winkel darauf aufmerksam gemacht, dass zur Unterhaltung der Gewässer auch die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, gehört.

Die ursprünglich vorhandene Vegetation wurde hier erheblich zurückgenommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Anlieger zur Befestigung/Bebauung der Böschungen Flächen der Bachparzelle in Anspruch genommen haben. Dies ist ebenfalls zu prüfen.

Nach Wasserrecht ist im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gewässerrandstreifen nicht geschützt. Das Gewässer selbst ist geschützt durch die Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bis zur Böschungsoberkante.

Ergänzend dazu gilt auch ein Schutz des Überschwemmungsgebietes für ein einmal in hundert Jahren vorkommendes Hochwasserereignis (hier bei Wasserstand von etwa 1 m über Gewässersohle).

Diese Festsetzung schließt jedoch erst einmal nicht aus, dass dort auch Nebenanlagen errichtet werden dürfen, die der Bepflanzung nicht entgegenstehen, wie z.B. Stützmauern.

Im vorliegenden Allgemeinen Wohngebiet sind außerhalb der überbaubaren Fläche nur Nebenanlagen für die Kleintierhaltung sowie nicht störende und nicht belästigende Nebenanlagen, die der Verarbeitung oder Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, zulässig. Bei den Nebenanlagen handelt es sich aber nicht um diese beiden Arten, so dass alle baulichen Anlagen, die sich außerhalb der überbaubaren Fläche befinden, bauplanungsrechtlich unzulässig sind.

Die Problematik wurde in der Sitzung der Baukommission am 23.08.2011 erörtert. Es wurde beschlossen,

a) dass im Falle eines nachträglichen Befreiungsantrags für alle baulichen Anlagen, die außerhalb der überbaubaren Fläche liegen, das Einvernehmen erteilt wird.

oder

b) dass im Falle eines nachträglichen Befreiungsantrags nur für die baulichen Anlagen, die außerhalb der Fläche für Bepflanzungen liegen, das Einvernehmen erteilt wird.

oder

c) dass im Falle eines nachträglichen Befreiungsantrags für einzelne baulichen Anlagen, die außerhalb der überbaubaren Fläche liegen, kein Einvernehmen erteilt wird.

oder

d) dass im Falle eines nachträglichen Befreiungsantrags nur für die baulichen Anlagen, die mindestens xx Meter von der Böschungsoberkante entfernt liegen, das Einvernehmen erteilt wird.

oder

e) dass im Falle eines nachträglichen Befreiungsantrags für die baulichen Anlagen, die innerhalb der Fläche für Bepflanzungen liegen, die Untere Wasserbehörde zur Beratung hinzugezogen und an der Entscheidungsfindung über das Einvernehmen beteiligt wird.

Dort wo das Einvernehmen erteilt werden konnte oder wurde, kann dies natürlich die UWB noch revidieren.

Eine erneute Betrachtung der baulichen Anlagen vor allem des von Ihnen angesprochenen Abschnittes würde vermutlich bei fast jedem Anlieger zu Beanstandungen führen. Eine ordentliche Begutachtung der Fälle würde sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und könnte nur in Zusammenarbeit mit der Unteren Wasserbehörde rechtmäßig erfolgen, da vermutlich jeder Anlieger, der von der Aufforderung der Stadt auf Rückbau betroffen wäre, die Rechtmäßigkeit in Frage stellen würde. Die damit einhergehenden Streitigkeiten würden die Möglichkeiten der Stadt bzw. der Verwaltung personell überfordern. Im besagten Abschnitt gibt es bereits einen Fall, der die Stadt, UWB und Gerichtsbarkeit viele Jahre beschäftigt hat, die Klage eines Anliegers auf Beseitigung von Baulichkeiten auf dem gegenüberliegenden Grundstück wurde vom Verwaltungsrecht Wiesbaden im Verfahren 492/13.WI zurückgewiesen. Auf Basis dieser Entscheidung lehnt die UWB und die Bauaufsicht eine weitere Begutachtung zu den bereits erörterten Themen ab.

2. In welchen Zeiträumen erfolgen Bachbegehungen zur Sichtung unzulässiger Eingriffe auf die Bäche durch die Anlieger?

Mit der unteren Wasserbehörde in der Regel alle 2 Jahre in Oestrich-Winkel allgemein, da wir 4 Bäche haben, die begangen werden, also alle 8 Jahre ein Bach. Aufgrund von Personalmangel und Überarbeitung der unteren Wasserbehörde sind seit 4 Jahren keine Begehungen mehr vorgenommen worden. Wir werden aber darauf drängen, dass baldmöglichst wieder eine Begehung erfolgt.

3. Wann hat gemäß Frage 2:

a) die letzte Begehung des Pfingstbachs im eingangs erwähnten Abschnitt stattgefunden und

2010 und Baumkontrolle 2021. Zweimal im Jahr begeht der Baubetriebshof den Bachlauf und schneidet ihn frei, so wie es mit der unteren Wasserbehörde besprochen wurde. Zusätzlich kommen Hinweise der Anrainer bezüglich nicht mehr standfester Bäume, heruntergefallener Äste oder Fließhindernisse, die dann anschließend zeitnah vom Bauhof entschärft werden. Gegenwärtig wird auf Bitte eines Anwohners demnächst das Schilf (oder Bambus) entfernt.

b) wer hat daran teilgenommen und

Frau Martin und Frau Schreiner von der Stadt und Frau Zörb von der unteren Wasserbehörde. Herr Karger vom Baubetriebshof

c) gibt es dazu eine Dokumentation (Protokoll)?

Ja, zahlreiche Korrespondenz.

Anfrage SV Sinß: Datenabfrage beim Einlass am Hallgartener Schwimmbad

Vorbemerkung

Für das onlinebasierte Zahlungssystem im Hallgartener Schwimmbad und bei Bar-Bezahlung vor Ort müssen die Besucher/innen Daten hinterlassen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es aktuell vom Gesetzgeber vorgeschrieben, Daten von Besucher/innen vor Ort zu erfassen?

Nein

2. Welche Daten werden derzeit von Barzahler/innen erfasst?

Barzahler wurden nach ihrem Namen befragt und falls die Auskunft erteilt wurde, wurden diese Daten hinterlegt. Wurde eine Auskunft abgelehnt, erfolgte der Eintritt ohne Erfassung der Namensdaten.

3. Wenn zu 1.) nein: Warum werden die unter 2.) genannten Daten auch von Barzahler/innen erfasst?

Rein freiwillige Angabe / keine Verpflichtung

4. Besteht eine Notwendigkeit, auch die Namensnennung abzufragen oder könnte hierauf verzichtet werden, um vor allem Gästen entgegen zu kommen, die bei diesem Thema aus zu respektierenden Gründen sensibel sind?

Eine Namensabfrage bei Barzahlern ist systemisch auch nicht erforderlich.

Die Mitarbeiter/innen werden ab nächster Saison, vorausgesetzt, dass keine pandemiebedingte Erfassung erforderlich wird, grundsätzlich den Bareintritt ohne Namenshinterlegung durchführen.

Hinweis: Der Magistrat hat am 08.08.2022 beschlossen, die gesamte Situation nach Abschluss der Badesaison unter Auswertung aller Erfahrungen zu betrachten und ggfls. Änderungen vornehmen.

Nachfrage SV C. Sinß: Wenn es weder rechtlich noch technisch notwendig ist: Warum werden dann Barzahler/innen trotzdem darum gebeten, ihren Namen zu nennen?

Antwort: Um die Karte zuordnen zu können und den darüber hinaus den Einlass ohne den QR-Code zu erhalten. Zum Beispiel bei einem Kind, das ohne Handy ins Freibad geht und die Eltern zu Hause gebucht haben.

Anfrage SV Sinß: Rutsche Spielplatz Gottestal

Vorbemerkung

Im Frühjahr wurde die bei Kindern sehr beliebte in den Hang eingelassene Rutsche auf dem Spielplatz im Gottestal entfernt, weil sie vermeintlich nicht mehr verkehrssicher gewesen sein soll.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was war der genaue Grund, weshalb die bestehende Rutsche nicht mehr „verkehrssicher“ gewesen sein soll?

Die Rutsche selbst wurde nie als verkehrsunsicher eingestuft, sondern die Verbindung mit einem ungeeigneten Standort.

Die Kinder sind ständig den Hang hochgehängt, wobei sie sich an der Rutsche festhielten. Bei Nässe bestand die Gefahr darin, dass beim Abrutschen der Kopf auf die Seitenwand hätte aufschlagen können (Unfallgefahr).

2. Durch wen wurde wann festgestellt, dass die Rutsche nicht mehr „verkehrssicher“ gewesen sein soll?

Durch die zuständige Fachabteilung.

3. Wo befindet sich die Rutsche jetzt und wie bewertet der Magistrat die Möglichkeit einer Weiternutzung am bisherigen oder einem anderen Standort?

Die Rutsche befindet sich auf dem Baubetriebshof und muss für einen anderen Standort vorbereitet werden.

4. Wann erfolgte die Auftragsvergabe für die Ersatzrutsche an welches Unternehmen?

Am 27.04.2022 an die Fa. ESPAS aus Kassel

5. Wie hoch waren die Kosten für die Ersatzrutsche? (Material und Aufbau)

Es wurde keine Ersatzrutsche, sondern ein Kletterturm mit Röhrenrutsche beschafft. Hierbei stand im Vordergrund, die Attraktivität der Spielanlage zu steigern.

Der Kletterturm kostete 6.217 EUR in Aluminiumausführung, der Einbau mit Umgestaltungsarbeiten durch den Baubetriebshof 3.932 EUR.

6. Aus welchem Haushaltsposten wurden die Kosten für die Ersatzrutsche beglichen?

Es gibt im Investitionsplan nur eine Position: 3661-0099

7. Wurden die Anlieger und/oder Kinder/Jugendliche vor dem Aufbau der Ersatzrutsche in irgendeiner Form befragt oder beteiligt?

Nein.

8. Warum sind die Begrenzungen rund um die Sandfläche der Ersatzrutsche nicht befüllt, wie das ordnungsgemäß zu sein hat?

Diese waren ordnungsgemäß befüllt, allerdings wird der Sand stetig herausgetragen, weil das Spielgerät sehr gut angenommen wird. ES wird deshalb regelmäßig Sand aufgefüllt.

Nachfrage SV C. Sinß: Zu 1: Warum wurden dann keine Treppenstufen, Rasengittersteine, Kunststoffmatten o.ä. eingelassen, wie es an vielen anderen Spielplätzen mit vergleichbaren Spielgeräten der Fall ist?

Und ist dem Magistrat bewusst, dass aktuell viele Kinder und Jugendliche die Beschaffenheit der "neuen" Rutsche dazu benutzen, über die Röhre und/oder den Turm auf der Rutsche zu klettern bis hinauf aufs Dach und bewertet er dies als sicher?

Zu 8: Hinweis: Das ist ein Missverständnis. Es sind die Kunststoffumrandungen der Sandfläche und deren (nicht vorhandene Füllungen) gemeint (die auch verschlossen sind, weshalb daraus gar kein Sand herausgetragen werden kann). Problem ist: Wenn diese Kunststoffumrandungen nicht gefüllt sind, wird der Kunststoff nach gewisser Zeit durch die Witterungsbedingungen porös und es besteht Verletzungsgefahr, weil man "einkracht" (sie geben schon jetzt nach, wenn Kinder darauf stehen).

Antwort: Den Hinweisen wird nachgegangen und eine Stellungnahme nachgereicht.

Anfrage SV Sinß: Erholungs- und Tourismusbeitrag

Am 21. Dezember 2020 haben die Stadtverordneten (durch den Haupt- und Finanzausschuss, bestätigt durch die Stadtverordnetenversammlung vom 8.2.21) die Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages beschlossen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch waren die Einnahmen durch den Erholungs-/Tourismusbeitrag 2021?

Seit Einführung des Tourismusbeitrages zum 01.07.2021 bis einschließlich 30.06.2022 sind 70.536,00 € eingegangen. Gemäß § 4 der Tourismusbeitragssatzung wird davon die Hälfte an die „Destinations-Marketing-Organisation“ (DMO) der Region Rheingau entrichtet.

2. Wie vielen Gästen in der Stadt im Betrachtungszeitraum 2021 entspricht dies?

Im Jahr 2021 gab es insgesamt 21344 Übernachtungen
(3. Quartal 2021 = 14601 und 4. Quartal 2021 = 6743)

3. Wie viele Betriebe in Oestrich-Winkel beteiligen sich an der Erhebung eines Erholungs-/Tourismusbeitrags? Gibt es Betriebe, die sich nicht beteiligen?

Lt. einer Liste der Tourist Info hatten wir bis zum 31.12.2021 insgesamt 44 Beherbergungsbetriebe (Hotels wie auch Weingüter und private Vermietungen). Ab dem 01.01.2022 sind es lt. Liste nur noch 41, da einige wegen Corona aufgegeben haben.

Es gibt natürlich noch Vermietungen mit Air B&B und andere Vermietungsportale, diese sind uns nicht bekannt und die Dunkelziffer der nicht meldenden Vermietungen mit Sicherheit groß. Die Liste wird von Zeit zu Zeit mit der Tourist Information abgestimmt. Für die Zukunft sind Außenprüfungen vorgesehen und weitere Informationen/Erinnerungen an die Betriebe über ihre Erhebungs- und Abführungspflicht.

4. In welcher Form erfassen die Betriebe den Erholungs-/Tourismusbeitrag und wie gestaltet sich der Prozess der Weitergabe des Erholungs-/Tourismusbeitrags?

Das gesamte Vorgehen ist in der Tourismusbeitragsatzung geregelt, die Aufzeichnungs- und Meldepflicht in § 6, Einzug und Abführung in § 7.

5. Wie oft hat seit seiner Einrichtung der Tourismusbeirat Oestrich-Winkel und der übergeordnete Tourismusbeirat, in dem die Stadt vertreten ist, getagt (bitte mit Datumsangabe)

Der Tourismusbeirat Rheingau hat am 10.06.2021, 07.10.2021, 20.01.2022 und 27.04.2022 getagt, der Tourismusbeirat Oestrich-Winkel am 26.07.2021, 23.11.2021, 09.02.2022 und 31.08.2022.

6. Für was wurden die unter 1) erzielten Einnahmen verwendet bzw. sind sie geplant zu verwenden? Wann wurden a) die Stadtverordneten b) der Magistrat hierüber informiert?

Der am 31.08.2022 vom Tourismusbeirat Oe-W beschlossene Verwendungsvorschlag lautet:

1. Das Aufkommen des Tourismusbeitrages im Jahr 2022 wird wie folgt verwendet:

20.000 € zur Entwicklung einer Dachmarke der Stadt

10.000 € Unterhaltungs- und Betreuungskosten für laufende touristische Maßnahmen, beispielsweise Lizenzkosten Audiotour, Unterhaltung der Beschilderung Wanderwege, Trockentoiletten

5.000 € Ausstattung der neuen Rieslingschleife in Hallgarten mit Ruhebänken und Tischen

5.000 € Ergänzung der Ruhebänke im übrigen Stadtgebiet

2. Es soll eine Dachmarke für Oestrich-Winkel erarbeitet und dazu als erster Schritt ein Workshop gemäß dem Vorschlag des beiliegenden Konzeptes durchgeführt werden.

Der Beschlussvorschlag vom 31.08.2022 wurde dem Magistrat in dessen Sitzung am 12.09.2022 vorgelegt und von diesem gebilligt. Die Information der Stadtverordnetenversammlung erfolgte in deren Sitzung am 19.09.2022.